

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird bzw. wurde in der 4. KW in ortsüblicher Form in den Mitteilungsblättern der Stadt Wittlich und der Verbandsgemeinde Kröv-Bausendorf bekannt gemacht !

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Lüxem,
Az.: 11065-HA.2.2**

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Lüxem das

„Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Lüxem“

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, des Naturschutzes und der Landespflege zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Lüxem

Flur 1

die Flurst.-Nrn. 1, 2, 3, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 20, 21, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 32, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 43, 44, 45, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 59, 60, 61, 62/1, 62/2, 62/3, 63, 64, 66, 67, 68/1, 68/2, 69, 70, 74/1, 81/1, 83/1, 84/1, 87/1, 88/1, 89/3, 90/24, 91/2, 311/57, 365/30, 366/30, 375/22, 376/22, 377/22, 378/33, 381/42, 382/42, 385/41, 386/41, 391/4, 392/5, 408/16, 424/46 und 425/47

Flur 2

die Flurst.-Nrn. 436, 437, 438/1, 439/1, 439/3, 440, 441, 442, 445, 498/1, 499, 500, 501, 509, 510, 511, 512, 513, 516, 517, 541, 542, 543, 544, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 563/1, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572/1, 572/2, 578/1, 579, 583, 584, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607/7, 607/10, 608/1, 612/1, 613/1, 614/1, 614/2, 617/1, 621/1, 625/1, 626/1, 627/1, 628/1, 629, 630, 631/1, 631/2, 635/1, 635/2, 636/22, 636/24, 636/25, 688/588, 689/588, 690/588, 706/507,

806/585, 834/586, 857/443, 889/443, 890/443, 915/580, 916/581, 1026/515, 1081/549, 1082/560, 1083/549, 1084/550, 1085/550 und 1154/531

Flur 4

die Flurst.-Nrn. 232/1, 232/2, 232/3, 246/4, 246/11, 246/13, 246/16, 246/18, 246/19, 246/21, 247/6, 249/1, 249/2, 250 , 255 , 256 , 257/1, 257/2, 258/1, 258/2, 259 , 260/1, 260/2, 260/3, 261 , 262 , 263 , 266 , 267 , 268 , 269 , 273 , 274 , 277 , 278 , 279 , 281 , 282/1, 282/2, 294 , 295 , 296/37, 296/40, 928/280, 929/280, 998/293, 1054/264, 1099/271, 1100/271, 1101/276, 1108/284, 1252/283, 1513/233 und 1524/283.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Lüxem”

Ihr Sitz ist im Ortsteil Lüxem, Stadt Wittlich, Landkreis Bernkastel-Wittlich.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beeresträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) – Mosel –

Görresstr. 10, 54470 Bernkastel-Kues

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der Stadtverwaltung Wittlich, Schloßstraße 11, 54516 Wittlich,

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Gebietskarte im Maßstab 1:2000 dargestellt.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das Verfahrensgebiet umfasst die größtenteils noch nicht flurbereinigten, landwirtschaftlich genutzten Grundstücke der Fluren 2, 3 und 4 der Gemarkung Lüxem. Es handelt sich dabei um klein parzellierte Weiden und Streuobstwiesen.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von 18,73 ha.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist aus der Gebietskarte ersichtlich.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wittlich mit dem dazugehörigen Landschaftsplan ist verbindlich und weist die Flächen des Untersuchungsgebietes als Flächen für Wald und Landwirtschaft aus.

Die Stadt Wittlich gehört mit seinen Stadtteilen zur LEADER-Region Vulkaneifel.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Kreisverwaltung Berncastel-Wittlich, die Stadt Wittlich, das Forstamt Wittlich sowie die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden zu dem geplanten Flurbereinigungsverfahren gehört und haben gegen die Durchführung eines Verfahrens keine Bedenken. Seitens der naturschutzrechtlich anerkannten Vereine werden die Maßnahmen zum Erhalt der Kulturlandschaft mit einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Streuobstwiesen befürwortet.

Die am Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Mosel am 05.12.2011 in einer Aufklärungsversammlung in Lüxem eingehend über das geplante vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in seiner derzeit gültigen Fassung.

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Durchführung der Flurbereinigung wirkt sich unmittelbar und nachhaltig auf das betroffene Gebiet aus. Dies wurde im Vorfeld in einer projektbezogene Untersuchung erarbeitet.

Zunächst wurden im Rahmen der Bestandsaufnahme Mängel festgestellt. Diese Mängel sind in der kleinparzellierten Besitzstruktur, der unzureichenden wegemäßigen Erschließung und in den teilweise ungepflegten und unbewirtschafteten Weiden und Streuobstwiesen begründet.

Die biotopkartierten Flächen „Streuobstwiesen und Grünland“ haben das Schutzziel Erhalt, Pflege und Entwicklung der Obstwiesen und des artenreichen Grünlandes. Das Ziel „Schutz von Natur und Landschaft durch schonende und nachhaltige Landnutzung“ deckt sich auch mit den Vorgaben der LAEDER-Aktionsgruppe Vulkaneifel.

Die durchgeführte Eigentümerbefragung ergab, dass künftig weiterhin Interesse an der Nutzung der Streuobstwiesen besteht.

Die Bewirtschaftung der Streuobstwiesen durch die Grundstückseigentümer wird durch Arrondierung, Zusammenfassung und Erschließung innerhalb eines ländlichen Bodenordnungsverfahrens wesentlich unterstützt. Die landwirtschaftliche Nutzung ist dabei eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt der ansonsten durch Verbuschung bedrohten Streuobstwiesen. Mit der Verbuschung und dem Rückgang der Streuobstwiesen ist neben dem Verschwinden des ökologisch bedeutsamen Tier- und Pflanzenartenreichtums auch eine nachteilige Entwicklung für das Landschaftsbild zu befürchten.

Zusätzlich sind weitere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, wie z.B. Ausweisung der Vernetzungsstrukturen, Extensivierung durch Vertragsnaturschutz oder Revitalisierung von Einzelbäumen geplant.

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren kann auch die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ durchgeführt werden. Sie bietet den Teilnehmern die Möglichkeit hochstämmige Obstbäume sowie heimische Laubgehölze auf ihren Grundstücken im Verfahrensgebiet zu pflanzen und Nisthilfen anzubringen.

Die Vorteile für den Stadtteil Lützem liegen nach der Bodenordnung in der Verbesserung des Ortsbildes und der Wegestruktur, die eine verbesserte Verbindung der Ortsteile, bzw. die Erreichbarkeit der Streuobstwiesenbereiche „Auf dem Weisrink“, „Vor Altenberg“ und „Im Butschersberg“ ermöglicht. Im Rahmen der Dorferneuerung soll ein geplanter Wanderweg durch das Gebiet verlaufen. Insgesamt wird durch die Maßnahmen der Ortsrand erheblich aufgewertet und die Erholungsfunktion verbessert.

Die Ortslage ist nicht in das Verfahren einbezogen.

Das vorhandene Wirtschaftswegenetz ist verbesserungsbedürftig. Zum Teil fehlen neben den Erschließungen der Streuobstwiesen auch die Verbindungen und Sammelwege zwischen Straßen und Gemeindeteilen. Es ist geplant, den Wegebau umweltschonend auszuführen. Dazu soll ein Maßnahmenplan oder gegebenenfalls ein Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgestellt werden, welcher die Grundlage für die Neugestaltung und Neueinteilung bildet.

Das Vermessungs- und Katasteramt hält den vorhandenen Katasternachweis, insbesondere im Bereich der Urvermessung, für nicht geeignet, um nach Abschluss eines Flurbereinigungsverfahrens als Nachweis der rechtmäßigen neuen Grenzen zu dienen. Eine Neuvermessung des Verfahrensgebietes ist daher notwendig.

Die genannten Ziele und deren Umsetzung lassen sich nur in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) ermöglichen.

Das Verfahrensgebiet ist so begrenzt, dass die mit der Bodenordnung angestrebten Ziele möglichst umfassend erreicht werden können.

Die materiellen Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind damit gegeben.

3. Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im Interesse des Naturschutzes und der Landespflege. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege möglichst bald realisiert werden können. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die Maßnahmen später als vorgesehen eintreten bzw. umgesetzt werden können. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung und damit auch der Umsetzung der Maßnahmen würde zu erheblichen Nachteilen führen, weil durch ein weiteres Brachfallen und Verbuschen dieser Bereiche ein weiterer Rückgang der ökologisch wertvollen Tier- und Pflanzenbestände zu rechnen ist.

Die sofortige Vollziehung liegt somit im öffentlichen Interesse, da durch die Maßnahmen auch das Orts- und Landschaftsbild aufgewertet und die Naherholung verbessert wird.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Bernkastel-Kues, den 12.01.2012

Im Auftrag

gez. Johannes Pick